

# **Gesetz über Ausweise der Selbstverwaltung BERNHARD S. ARNHOLD**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt überall dort, wo gemäß der Verfassung der Selbstverwaltung BERNHARD S. ARNHOLD der Geltungsbereich definiert ist.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erweitert oder geändert werden durch:
  - a) Beitritt natürlicher oder juristischer Personen
  - b) Erweiterung des Hoheitsbereiches der Selbstverwaltung Bernhard S. ARNHOLD
  - c) entsprechende völkerrechtliche Verträge
  - d) Vereinigung mit anderen natürlichen oder juristischen Personen
  - e) Änderung der Verfassung, was dann im Gesetzblatt veröffentlicht werden muß.

## **§ 2 Ausführung**

- (1) Die Gestaltung der Personenidentitätsausweise erfolgt nach den Mustern der Anlage 1 dieses Gesetzes. Abweichungen davon sind nicht zulässig.
- (2) Ein gültiger Personenidentitätsausweise muß handschriftlich unterschrieben, und vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.
- (3) Alle Personenidentitätsausweise der Selbstverwaltung BERNHARD S. ARNHOLD dürfen nur von dessen Organen hergestellt werden. Die dafür anfallenden Kosten sind zu erstatten.

## **§ 3 Ausführende Organe**

Ausführende Organe werden erst nach Bedarf geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit verfassungsgemäß bei Arnhold, Bernhard S., welcher bis dahin die Ausweisstelle inne hat.

## **§ 4 Fälschung**

Es ist untersagt Personenidentitätsausweise zu fälschen oder sonst wie zu verändern. Dies stellt einen Straftatbestand dar und wird entsprechend geahndet.

## **§ 5 Einsatz**

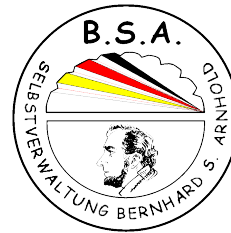
Der Personenidentitätsausweise muß nicht zwingend mitgeführt werden. Es wird aber empfohlen diesen immer bei sich zu tragen, da sich daraus keine Nachteile aber einige Vorteile ergeben, was zum Beispiel im Falle eines Unfalls sein kann.

## **§ 6 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

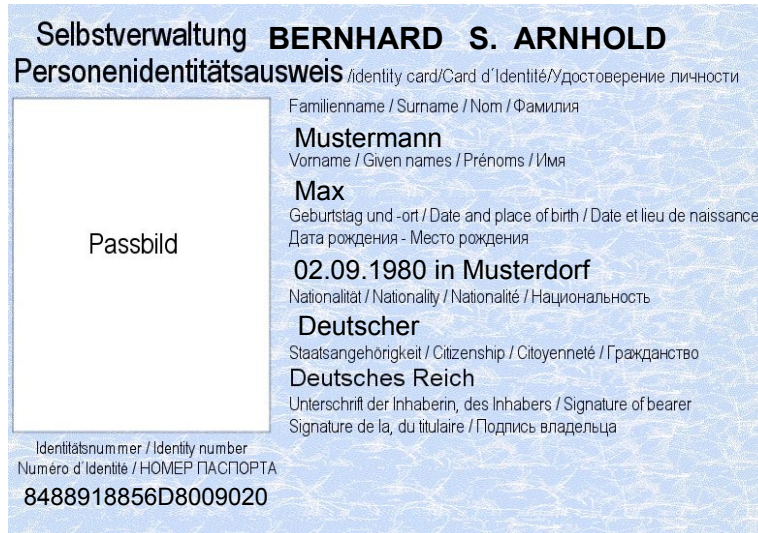
- (1) Da der Personenidentitätsausweise bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes von Arnhold, Bernhard S. eingesetzt wurde, wird hiermit festgelegt, daß dieser Einsatz im Sinne dieses Gesetzes erfolgte und somit als legal betrachtet wird.
- (2) Dieses Gesetz wird mit der öffentlichen Proklamation der Selbstverwaltung BERNHARD S. ARNHOLD in Kraft gesetzt.
- (3) Änderungen an diesem Gesetz sind im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 01. August 2010

Arnhold, Bernhard S.



Vorderseite des Personenidentitätsausweise



Rückseite des Personenidentitätsausweise

